

Bundessozialgericht

- 7 RAr 65/78 -

Verkündet
am 15. Februar 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. April 1978
aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

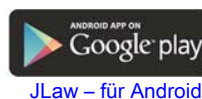
Der Kläger begehrt Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1976. Die Beteiligten streiten im wesentlichen darüber, ob der Kläger nach seinem Abitur Alhi erhalten konnte, obwohl er beabsichtigte, Medizin zu studieren.

Der 1951 geborene Kläger war von Juli 1971 bis Juni 1973 bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse S als Beamter beschäftigt. Von Oktober 1973 bis März 1976 besuchte er das Nürnberg-Kolleg und schloß diesen Schulbesuch mit der Reifeprüfung ab. Am 30. März 1976 beantragte er Alhi und gab an, daß er Arzt werden wolle, falls er in absehbarer Zeit einen Studienplatz bekomme, sonst nehme er eine Angestelltentätigkeit auf. Im Vergabeverfahren wurde er an der Universität F -N zum Medizinstudium zugelassen und trat das Studium im Wintersemester 1976/77, also am 1. Oktober 1976, an. Die Beklagte lehnte die Gewährung von Alhi mit der Begründung ab, die vor dem Beginn der Schulausbildung verrichtete Beschäftigung im Beamtenverhältnis sei keine "entlohnte Beschäftigung" iS des § 134 Abs 1 Nr 4 c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) idF des Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG-AFG) gewesen und der Ersatztatbestand des § 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhi-VO), wonach die Beschäftigung als Beamter einer entlohten Beschäftigung gleichstehe, gelte nur für die Nr 4 b des § 134 Abs 1 AFG, nicht jedoch für die Nr 4 c (Bescheid vom 24. Mai 1976; Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 1976).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit derselben Begründung abgewiesen (Urteil vom 1. Februar 1977). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 18. April 1978 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Es könne dahingestellt bleiben, ob die vor dem Beginn der Schulausbildung im Nürnberg-Kolleg verrichtete Beschäftigung im Beamtendienst einen Ersatztatbestand iS der Nr 4 b, aber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3



nicht iS der Nr 4 c des § 134 Abs 1 AFG darstelle. Nach § 134 Abs 1 Nr 4 c, 2. Halbs. gelte eine Ausbildung aber nicht als abgeschlossen, "wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule angestrebt werde oder für den angestrebten Beruf eine noch zu leistende zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben sei". Diese Voraussetzung liege zu Ungunsten des Klägers vor. Er habe eine weitere Ausbildung an einer Hochschule angestrebt und diese auch am 1. Oktober 1976 aufgenommen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes komme es nicht darauf an, ob sich die Hochschulausbildung unmittelbar an die Schulbildung anschließe oder ob diese erst nach längerer Zeit aufgenommen werde. Entscheidend sei allein, ob der Arbeitslose eine solche anschließende Hochschulausbildung "anstrebe". Hier sei der Anschluß auch auf jeden Fall gewahrt; denn ein Zwischenraum von etwa sechs Monaten von dem Abschluß der Schulausbildung bis zur Aufnahme des Hochschulstudiums sei kein derart langer Zeitraum, daß von einem Anschluß nicht mehr die Rede sein könne. Außerdem handele es sich hier bei dem Studienbeginn um den nächstmöglichen Zeitpunkt, den der Kläger in Anbetracht des Antragserfordernisses im Vergabeverfahren habe erreichen können.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 134 Abs 1 Nr 4 c AFG. Er trägt im wesentlichen vor:

Der Gesetzgeber gehe in § 134 Abs 1 Nr 4 c AFG davon aus, daß ein Antragsteller, der noch einen weiteren Ausbildungsabschnitt bis zum Erreichen seines angestrebten Berufes zu durchlaufen habe, dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und daher auch nicht in Arbeit vermittelt werden könne. Unwiderleglich vermute er, daß eine Ausbildung dann als nicht abgeschlossen gelte, wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer Hochschule angestrebt werde. Sowohl bei Zugrundelegung dieses Gesetzeszweckes wie auch des Wortlautes des § 134 Abs 1 Nr 4 c AFG könne man in einem



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

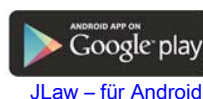
Fall wie dem vorliegenden nicht davon ausgehen, daß die Ausbildung des Antragstellers noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Wenn das Gesetz voraussetze, daß "im Anschluß" an die Schulausbildung eine weitere Ausbildung angestrebt werde, so sei damit zunächst einmal der "unmittelbare Anschluß" gemeint. Aber auch wenn man unter "Anschluß" nicht den "unmittelbaren zeitlichen Anschluß" verstehe, so könne man dennoch nicht davon ausgehen, daß ein Anschluß in jedem Falle dann vorliege, wenn die Zulassung zum Hochschulstudium zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ende des Schulabschlusses erfolge; denn bei einem Zeitraum von sechs Monaten könne man nicht mehr von einem "Anschluß" sprechen. Er, der Kläger, habe zwar im Zeitpunkt seiner Antragstellung angegeben, Medizin studieren zu wollen, habe jedoch gleichzeitig gewußt, daß wegen des geltenden numerus clausus für das Medizinstudium zum damaligen Zeitpunkt wenige Chancen für das Erlangen eines Studienplatzes bestanden hätten. Bei dem von ihm erreichten Notendurchschnitt von 1,8 und unter Berücksichtigung des Bonus für Studiengänge des 2. Bildungsweges sowie des Bayern-Malus sei kein Studienplatz in nächster Zukunft zu erwarten gewesen. Unter Umständen wären mehrere Jahre vergangen, bis er einen Studienplatz des Fachbereichs Medizin erhalten hätte. Entscheidend sei daher, daß er Alhi beantragt und dadurch zu erkennen gegeben habe, daß er für die Zukunft nicht nur vorübergehend dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wolle. Er habe deshalb in erster Linie beabsichtigt, seinen alten Beruf wieder aufzunehmen. Er habe nicht damit gerechnet, in absehbarer Zeit zum Medizinstudium zugelassen zu werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 1. Februar 1977 und die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. April 1976 bis 30. September 1976 Alhi zu gewähren.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt im wesentlichen aus:

Das Bundessozialgericht (BSG) habe unter "abgeschlossener Ausbildung" eine Ausbildung verstanden, die aufgrund der auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Anschauungen und Verhältnisse eine Person befähige, unmittelbar aufgrund des Abschlusses eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die nicht lediglich in einem organisierten Ausbildungsgang bestehe, der erst seinerseits zu einem vollwertigen Arbeitsmarktberuf führen solle. Diese Voraussetzungen lägen mit dem Erwerb des Abiturs nicht vor. Es befähige nicht unmittelbar zur Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten, sondern sei im wesentlichen nur eine Zugangsvoraussetzung für zahlreiche weitere Ausbildungsgänge. Objektiv habe der Kläger eine weitere Ausbildung angestrebt. Das gelte im übrigen für Kolleg-Besucher überhaupt.

II.

Die Revision des Klägers ist in dem Sinne begründet, daß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Ob der Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1977 bis 30. September 1977 einen Anspruch auf Alhi hat, läßt sich aufgrund der bisher vom LSG getroffenen Feststellungen noch nicht abschließend entscheiden. Gemäß § 134 Abs 1 Satz 1 AFG hat Anspruch auf Alhi, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt gemeldet und Alhi beantragt hat. Voraussetzung ist weiter, daß der Antragsteller keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) hat, weil er die Anwartschaftszeit (§ 104 AFG) nicht erfüllt, bedürftig ist und innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, eine der Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 a bis c AFG erfüllt hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

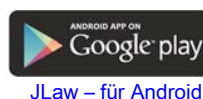
In Frage kommen im vorliegenden Falle lediglich die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG. Das LSG hat sie verneint und zu den übrigen Voraussetzungen des § 134 AFG keine Feststellungen getroffen. Die Tatbestandsmerkmale des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG sind jedoch zugunsten des Klägers gegeben.

Diese Vorschrift setzt voraus, daß der Antragsteller innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, mindestens 26 Wochen oder 6 Monate oder 1 Semester im Geltungsbereich des AFG eine allgemeinbildende oder berufliche Schule oder eine Hochschule besucht und diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung iS des Buchst b gestanden hat. Der § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 b AFG bestimmt selbst den Begriff der "entlohnnten Beschäftigung" nicht weiter. Gemäß § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 b Satz 2 AFG bleiben aber Beschäftigungen außer Betracht, die nach § 102 AFG kurzzeitig sind, und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist. Der Kläger war von Juli 1971 bis Juni 1973 bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse als Beamter tätig. Danach besuchte er das Kolleg, das ihn zur Reifeprüfung führte. Die Tätigkeit, die er vor Antritt seiner Ausbildungszeit ausübte, war damit nicht kurzzeitig iS des § 102 AFG; denn danach ist kurzzeitig eine Beschäftigung, die auf weniger als 20 Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Insoweit hat das LSG zwar keine Feststellungen getroffen, es liegen aber auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Kläger als Beamter nur kurzfristig iS des § 102 AFG beschäftigt war.

Der Annahme, der Kläger habe vor Beginn seiner Ausbildung mindestens 26 Wochen in einer "entlohnnten Beschäftigung" gestanden, steht nicht entgegen, daß er als Beamter tätig gewesen ist. Nach § 1 Nr 1 der Alhi-VO vom 7. August 1974



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(BGBI I 1929) treten an die Stelle der ganz oder teilweise fehlenden entlohten Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AFG das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit. Diese Vorschrift ist durch § 134 Abs 3 AFG gedeckt, der den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt zu bestimmen, daß andere Erwerbstätigkeiten von bestimmter Dauer einer entlohten Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AFG gleichstehen. Es kann dahinstehen, ob § 1 Nr 1 Alhi-VO, indem er bestimmte Tatbestände der "entlohten Beschäftigung" gleichstellt, eine teilweise Begriffsbestimmung der "entlohten Beschäftigung" enthält, oder ob er lediglich weitere Merkmale aufstellt, die in ihrer rechtlichen Wirkung der "entlohten Beschäftigung" gleichstehen. Der Gebrauch des Wortes "gleichstehen" in § 1 Nr 1 Alhi-VO gibt allein dafür noch keinen ausschlaggebenden Hinweis; denn das Gesetz kann diese Formulierung aus bloßen sprachlichen Gründen gewählt haben (vgl Urteil des Senats vom 30. Mai 1978, 7 RAR 21/77, SozR 4100 § 134 Nr 7). Auf jeden Fall bezieht § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c AFG mittelbar die Ersatztatbestände des § 1 Nr 1 Alhi-VO in seine Voraussetzungen ein (Urteil des Senats vom 30. Mai 1978, 7 RAR 21/77).

Der Kläger hat auch innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, 26 Wochen eine allgemeinbildende Schule besucht. Das Nürnberg-Kolleg, das der Kläger besucht hat, ist eine solche allgemeinbildende Schule, da der Kläger sich auf dieser Schule auf das Abitur vorbereitet hat.

§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 1. Halbs. AFG setzt weiter voraus, daß diese Ausbildung (in der allgemeinbildenden Schule) abgeschlossen ist. Der 1. Halbs. des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG setzt somit nicht voraus, daß die Berufsausbildung, von der nach dem Willen des Antragstellers der Schulbesuch nur ein Teil sein soll, bereits abgeschlossen ist. Es genügt (nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 1. Halbs. AFG), daß "diese Ausbildung" ihren Abschluß gefunden hat. Insoweit entspricht

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 1. Halbs. AFG dem § 145 Abs 4 b Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG), das mit Inkrafttreten des AFG seine Geltung verloren hat. Zu dieser Bestimmung hat der Senat bereits ausgesprochen, daß ein Hochschulstudium dann abgeschlossen ist, wenn die für den gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist (BSGE 42, 76). Dementsprechend ist eine Ausbildung im Kolleg auf jeden Fall dann abgeschlossen, wenn der Schüler die Reifeprüfung abgelegt hat, auf die der gesamte Unterrichtsgang hingeführt hat. Dem entspricht es weiter, daß - allerdings in anderem Zusammenhang - der Senat eine Bildungsmaßnahme mit der für diesen Bildungsgang vorgesehenen ordnungsgemäßen Abschlußprüfung als beendet angesehen hat (BSGE 41, 224).

Richtig ist, - wie die Beklagte vorbringt - daß der Senat in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1977 (- 7/12/7 RAR 54/75 - SozR 4100 § 41 Nr 29) eine Ausbildung als abgeschlossen betrachtet hat, die aufgrund der auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Anschauungen und Verhältnisse eine Person befähigt, unmittelbar aufgrund des Abschlusses eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die nicht lediglich in einem organisierten Ausbildungsgang besteht, der erst seinerseits zu einem vollwertigen Arbeitsmarktberuf führen soll. Der Heranziehung dieses Grundsatzes steht im vorliegenden Falle aber entgegen, daß § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 1. Halbs. AFG es nicht darauf abstellt, daß die gesamte Ausbildung abgeschlossen ist, sondern lediglich die Ausbildung in der allgemeinbildenden Schule oder in den anderen Schulen, auf die das Gesetz Bezug nimmt. Die Begriffsbestimmung der "abgeschlossenen Ausbildung", die der Senat in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1977 vorgenommen hat, bezieht sich überdies auf § 41 AFG (Fortbildung). Im Zusammenhang mit der Fortbildung hat die Voraussetzung der "abgeschlossenen Ausbildung" einen anderen Sinn als in § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG. Eine förderungsfähige Maßnahme iS des § 41 Abs 1 AFG liegt nur dann vor, wenn die Teilnahme an der Maßnahme überhaupt von einer abgeschlossenen Berufsaus-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bildung oder einer angemessenen Berufserfahrung abhängig gemacht wird. Sinn dieser Bestimmung ist es, zu gewährleisten, daß der Lehrgang als solcher auf dem Berufswissen der Teilnehmer aufbaut und die gesamte Lehrgangsdurchführung entsprechend gestrafft ist. Es genügt daher in diesem Zusammenhang nicht, daß eine Berufsausbildung oder gewonnene Berufskenntnisse für die Teilnahme lediglich vorteilhaft sind (BSG SozR Nr 1 zu § 41 AFG). Wenn dagegen § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG die abgeschlossene Schulbildung voraussetzt, so hat das die Bedeutung, daß Alhi nur derjenige erhalten soll, der seine Ausbildung endgültig abgeschlossen hat und damit dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht, aber keinen freien Arbeitsplatz findet (Urteil des Senats vom 20. Juni 1978 7 RAr 46/77, SozR 4100 § 134 Nr 9).

Auch die Anwendung des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 2. Halbs. AFG führt nicht zu dem Schluß, daß die Ausbildung des Klägers zum Zeitpunkt seiner Arbeitslosmeldung noch nicht abgeschlossen war. Der § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 2. Halbs. AFG enthält insofern eine Ausdehnung des in § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 1. Halbs. AFG verwendeten Begriffs der "abgeschlossenen Ausbildung", als er den Abschluß der Ausbildung (an der betreffenden Schule) dann als nicht gegeben fingiert, wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule angestrebt wird. Der Kläger hatte, als er sich arbeitslos meldete, die Absicht, Medizin zu studieren, sobald er einen entsprechenden Ausbildungsplatz erhalten konnte. Da zu dieser Zeit aber, wie sich aus den Feststellungen des LSG ergibt, die Frage völlig offen war, wann der Kläger mit einem solchen Studienplatz rechnen konnte, strebte der Kläger nicht im Sinne des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 2. Halbs. AFG "im Anschluß daran" eine Ausbildung an einer Hochschule an. Das Wort "Anschluß" bedeutet seinem eigentlichen Wortsinne nach den unmittelbaren Anschluß, also ohne eine dazwischenliegende andere Tätigkeit oder Wartezeit. Im weiteren Sinne könnte "Anschluß" aber auch noch dahin verstanden werden, daß der nächste Termin, der überhaupt turnusmäßig erreicht werden kann, also etwa das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nächste (Erst-) Semester dafür hinreichend sei. Beide Auslegungen führen jedoch nicht zu Ergebnissen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung gerecht werden. Der § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 1. Halbs. AFG will erreichen, daß nur derjenige Alhi erhält, der seine Ausbildung endgültig abgeschlossen hat und damit dem Arbeitsmarkt unmittelbar zur Verfügung steht (BSG SozR 4100 § 134 Nr 9). Wenn § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 2. Halbs. AFG die Gewährung von Alhi auch dann ausschließt, wenn der Antragsteller "im Anschluß" an die bisherige Ausbildung eine weitere Ausbildung anstrebt, so soll damit gewährleistet werden, daß derjenige nicht auf Kosten der Versichertengemeinschaft Leistungen erhält, der nicht wirklich das Schicksal der Versicherten teilt, nämlich auf Arbeit angewiesen zu sein und deshalb zumindest für eine gewisse Zeit die Aufnahme und Aufrechterhaltung einer abhängigen Arbeit zu erstreben.

Das Verständnis des Wortes "im Anschluß" in der Bedeutung "im unmittelbaren Anschluß" würde solche Antragsteller zu Leistungen berechtigen, die unter Umständen schon kurze Zeit nach Abschluß der Schulausbildung, etwa nach wenigen Tagen, für die sie auf dem Arbeitsmarkt vernünftigerweise nicht mehr einsetzbar sind, eine neue Ausbildung aufnehmen wollen. Auch das Abstellen auf den turnusmäßigen Beginn der nächsten Ausbildung ergibt keinen Sinn. Auf der einen Seite könnte dies zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Bundesanstalt für Arbeit führen, etwa wenn der Antragsteller zwar nicht den nächsten turnusmäßigen Beginn der neuen Ausbildung anstrebt, aber auch der "angestrebte" übernächste Termin keine ausreichende Zeit mehr läßt, um den Antragsteller sinnvoll in eine Beschäftigung einzufügen. Auf der anderen Seite könnten Antragsteller ungerechtfertigt benachteiligt sein, beispielsweise bei nur jährlichem Beginn der weiteren Bildungsmaßnahme, wenn sie wegen des Abschlusses ihrer schulischen Ausbildung den Anschluß an die nächste zusätzliche Ausbildung gerade versäumt haben und für eine Tätigkeit zur Verfügung stünden, die im allgemeinen sinnvoll für etwa ein Jahr ausgeübt werden kann.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Den Begriff "im Anschluß" als zeitlich unbegrenzt aufzufassen, lassen andererseits weder Wortlaut noch Sinn zu. So kann es beispielsweise nicht völlig offen bleiben, wann der Abiturient, der studieren möchte, dazu Gelegenheit haben wird.

Bei den heutigen Verhältnissen an den Universitäten kann es vorkommen, daß ein Abiturient, worauf der Kläger richtig hingewiesen hat, jahrelang nicht die Möglichkeit erhält, seinen Wunsch zu verwirklichen, die Universität zu besuchen. Wenn er sich dann der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt, zumal wenn er bereits - wie der Kläger - einen Arbeitsmarktberuf hat, steht er in gleicher Weise wie jeder andere arbeitsbereite Arbeitnehmer für eine auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Tätigkeit zur Verfügung. Den ersteren gegenüber dem anderen Arbeitslosen zu benachteiligen, könnte gegen das Gleichheits- und gegen das Sozialstaatsgebot verstoßen. Es könnte nämlich an einem inneren rechtfertigenden Grund für diese verschiedene Behandlung beider gleichgelagerten Fälle fehlen. Wenn dem Antragsteller bewußt ist, daß die Verwirklichungsmöglichkeit seiner Absicht, in Zukunft zu studieren, völlig offen ist und er demnach diese Unsicherheit in dem Sinne in seinen Willen aufgenommen hat, daß er für den Fall einer langen Verzögerung sich dem Arbeitsmarkt vorbehaltlos zur Verfügung stellt, so beabsichtigt er nicht mehr, "im Anschluß" an seine Schulausbildung ein Studium aufzunehmen. Dem Sinn des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG, nämlich zu gewährleisten, daß der Antragsteller dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht, aber lediglich keinen freien Arbeitsplatz findet, ist dann durchaus entsprochen, so daß zu Gunsten des Antragstellers in einem solchen Falle die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG zu bejahen sind.

Daß diese Vorschrift in ihrem 2. Halbs. nicht beabsichtigt, alle diejenigen vom Bezug der Leistung auszuschließen, die irgendwann nach Abschluß der Schulausbildung an einer weiterführenden Bildungsmaßnahme teilnehmen wollen, ergibt sich auch daraus, daß sonst nahezu alle Absolventen einer allgemein-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bildenden Schule keine Alhi erhalten könnten, obwohl § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG Leistungen für diejenigen gerade vorsieht, die vor der Schulausbildung bereits 26 Wochen lang versicherungspflichtig gearbeitet haben. Derjenige, der eine allgemeinbildende Schule verläßt, hat nämlich regelmäßig noch keine abgeschlossene Berufsausbildung und strebt eine solche zumeist erst an.

Wortlaut, Sinn und Zweck des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 2. Halbs. AFG führen damit zu einer Auslegung, die auf den Einzelfall abstellt. "Im Anschluß" an die bisherige Ausbildung erstrebt derjenige eine weitere Ausbildung, der in diesen Bildungsabschnitt zu einem Zeitpunkt einzutreten beabsichtigt oder eintritt, der dem Arbeitsamt wegen des Zeitraumes zwischen Abschluß der Schulausbildung und Eintritt in den weiteren Bildungsgang eine sinnvolle Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr gestattet. Dagegen soll derjenige vom Bezug der Alhi aufgrund des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c 2. Halbs. AFG nicht ausgeschlossen sein, der angesichts der Tätigkeit, für die er sich zur Verfügung stellt, noch sinnvoll bis zum Eintritt in die weitere Bildungsmaßnahme vermittelt werden kann. Ob der Antragsteller in diesem Sinne noch vermittelt werden kann, hängt dabei auch davon ab, wie weit er sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt. Je breiter die Verwendbarkeit des Antragstellers ist und je größere Zugeständnisse er an die Lage des Arbeitsmarktes macht, umso eher wird er in der Zeit zwischen Abschluß der Schulausbildung und Aufnahme der weiteren Ausbildung noch sinnvoll zu vermitteln sein. Gleichgültig ist dabei, ob die in Frage kommenden Arbeitsplätze besetzt sind; denn gegen diese Gefahr sollen die Leistungen der Beklagten (Alg und Alhi) gerade schützen.

Im Falle des Klägers ist die Voraussetzung, daß er bis zur Aufnahme seines Hochschulstudiums sinnvoll auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden konnte, zu bejahen. Nach den Feststellungen des LSG war zu der Zeit, als er sich beim Arbeitsamt meldete, der Zeitpunkt noch nicht absehbar, zu dem er sein Studium auf-



nehmen konnte. Sechs Monate lang war er ohne Arbeit und stellte sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Daß er hinsichtlich seiner Arbeitsbereitschaft Einschränkungen machte, die mit der Zeit, während der er bis zum Beginn seines Studiums noch arbeiten konnte, nicht vereinbar waren, ist nicht ersichtlich. Der Beklagten stand es damit offen, dem Kläger solche Tätigkeiten anzubieten, die er noch ausüben konnte, auch wenn er die Entscheidung über seine Zulassung zum Studium erwartete. Unter diesen Umständen strebte der Kläger nicht i.S. von § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG an, "im Anschluß" an seine Reifeprüfung das Studium aufzunehmen.

Da somit die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG entgegen der Auffassung des LSG vorliegen, bedarf es der weiteren Prüfung, ob die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Alhi gegeben sind. Hinsichtlich dieser Voraussetzungen, etwa der der Bedürftigkeit, fehlt es an Feststellungen des LSG. Daher ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Es wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)